

Reglement über die Vereinsförderung

Erlassen vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 107 vom

13. Juli 2022

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

1. August 2022

Revidiert vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2026-5 vom

28. Januar 2026

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

1. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Zweck	3
	Zuständigkeiten	3
	Voraussetzungen	3
	Rechtsform	3
II.	Kinder- und Jugendförderbeiträge	3
	Beitragsberechtigte Vereine	3
	Beitragsberechtigte Kinder und Jugendliche	4
	Beitragshöhe	4
	Verfahren	4
III.	Vereinsbeiträge	5
	Finanzielle Beiträge	5
	Höhe der Unterstützung	5
	Abschlussbericht	5
IV.	Jubiläumsbeiträge	5
	Vereinsjubiläen	5
	Jubiläumsbeiträge	5
V.	Schlussbestimmungen	6
	Vollzug	6
	Missbrauch	6
	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die Vereinsförderung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|-----------------|---|
| Art. 1 | Zweck | <p>¹ Das folgende Reglement stützt sich auf das Vereinsförderungskonzept, welches vom Gemeinderat Bubikon mit GRB 2022-22 am 9. Februar 2022 abgenommen wurde.</p> <p>² Mit diesem Reglement werden die Ausrichtung von Beiträgen an die folgenden zwei Schwerpunktgruppen geregelt:</p> <p>³ Vereine, welche die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre mit Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon ermöglichen, fördern und darüber hinaus zur Integration und Sozialisation beitragen (Jugendförderbeiträge).</p> <p>⁴ Vereine, deren Zweck im öffentlichen Interesse liegt und bei denen die Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig ihrer Herkunft, Religion oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit offensteht.</p> |
| Art. 2 | Zuständigkeiten | <p>¹ Für den Vollzug und Änderungen dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>² Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten an einzelne Mitglieder der Verwaltung delegieren.</p> |
| Art. 3 | Voraussetzungen | <p>¹ Die Ausrichtung von finanziellen Leistungen setzt die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz der öffentlichen Beiträge sicher.</p> |
| Art. 4 | Rechtsform | <p>¹ Es sind nur Vereine nach Art. 60ff ZGB bezugsberechtigt.</p> |

II. Kinder- und Jugendförderbeiträge

- | | | |
|--------|-----------------------------|--|
| Art. 5 | Beitragsberechtigte Vereine | <p>¹ Vereine, die für in Bubikon und Wolfhausen wohnhafte Kinder und Jugendliche ein Angebot schaffen, deren Zweck im öffentlichen Interesse liegt und bei denen die Vereinsmitgliedschaft grundsätzlich allen Kinder und Jugendlichen unabhängig ihrer Herkunft, Religion oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit offensteht, haben Anspruch auf Kinder- und Jugendförderbeiträge nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p>² Nicht beitragsberechtigt für Kinder- und Jugendförderbeiträge nach den Bestimmungen dieses Reglements sind familienergänzende Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, Horte, Spielgruppen, Mittagstische, etc.).</p> |
|--------|-----------------------------|--|

³ Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Der Verein muss seit mindestens drei Jahren bestehen und während derselben Mindestdauer in der Kinder- und Jugendförderung tätig gewesen sein.

⁴ Mitgliederzahl

Es wird keine Mindestmitgliederzahl festgelegt. Der Verein muss gemäss seinen Statuten funktionsfähig sein.

⁵ Vereinsführung

Es werden keine besonderen, über den Rahmen des ZGB und OR hinausgehenden Anforderungen gestellt.

⁶ Verwendung

Die erhaltenen Förderbeiträge sind ausschliesslich für die Kinder- und Jugendförderung zu verwenden.

⁷ Eigenleistung des Vereins

Die Kinder- und Jugendförderung muss vom Verein soweit als möglich selbst erbracht werden.

Art. 6 Beitragsberechtigte Kinder und Jugendliche

¹ Kinder- und Jugendförderbeiträge werden für in Vereinen aktive Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon bis zum Ende des Jahres, in dem sie den 18. Geburtstag erreichen, ausgerichtet.

² Beiträge werden nur für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die mindestens seit einem Jahr aktive Mitglieder des antragsstellenden Vereins sind.

Art. 7 Beitragshöhe

¹ Der Jugendförderbeitrag pro Kind und Jugendlichen beträgt CHF 60.00. Der Beitrag wird unabhängig von anderen Leistungen, die der Verein sonst noch bezieht, ausgerichtet.

Art. 8 Verfahren

¹ Für die Anträge ist das Formular, welches auf der Homepage der Gemeinde Bubikon aufgeschaltet ist, zu verwenden (Suchbegriff "Gesuch Jugendförderbeiträge").

² Die beitragsberechtigten Vereine haben der Gemeinde jeweils bis spätestens 30. September ein Gesuch einzureichen, in welchem die Namen, Adressen, Geburtsdaten und Eintrittsdaten der betreuten Kinder oder Jugendlichen, Stand 31. August, vollständig enthalten sind. Es sind nur die ortsansässigen Kinder oder Jugendliche aufzulisten.

³ Dem erstmaligen Gesuch oder nach Statutenrevisionen sind die Vereinsstatuten beizulegen.

⁴ Die Gemeinde kann vom gesuchstellenden Verein den letzten genehmigten Jahresbericht sowie die letzte genehmigte Jahresrechnung verlangen.

⁵ Das Gesuch muss von einem Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein.

⁶ Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche können abgelehnt werden.

⁷ Die Auszahlung der Kinder- und Jugendförderbeiträge an die Vereine erfolgt nach Überprüfung des Gesuches durch die Gemeinde.

⁸ Die Gelder sind ausdrücklich im Rahmen der Jugendförderung zu verwenden. Im Zweifelsfall behält sich die Gemeinde Bubikon vor, einen Kurzbericht über die Jugendförderung im Verein zu verlangen.

III. Vereinsbeiträge

- | | | |
|---------|------------------------|---|
| Art. 9 | Finanzielle Beiträge | Gesuche für finanzielle Beiträge (einmalige und wiederkehrende) sind zusammen mit dem umfassend begründeten Zweck sowie der letzten genehmigten Jahresrechnung des Vereins mit Brief oder E-Mail einzureichen (wenn möglich zwecks Budgetierung bis zum 31. Mai für das Folgejahr). |
| Art. 10 | Höhe der Unterstützung | Die Höhe der Unterstützung bemisst sich nach dem öffentlichen Interesse und der Eigenleistung des Vereins. |
| Art. 11 | Abschlussbericht | Es wird ein Abschlussbericht des Vereins über die vereinbarte Verwendung der Gelder erwartet. |

IV. Jubiläumsbeiträge

- | | | |
|---------|-------------------|--|
| Art. 12 | Vereinsjubiläen | Ortsansässige Vereine erhalten bei Vereinsjubiläen einen Jubiläumsbeitrag. Entsprechende Gesuche sind im Jubiläumsjahr mit Brief oder E-Mail unter Beilage eines Gründungsprotokolles o.ä. einzureichen. |
| Art. 13 | Jubiläumsbeiträge | <p>Es werden folgende Jubiläumsbeiträge ausbezahlt:</p> <p>25 Jahre = CHF 500</p> <p>50 Jahre = CHF 1'000</p> <p>75 Jahre = CHF 1'500</p> <p>100 Jahre = CHF 2'000</p> <p>125 Jahre = CHF 2'500</p> <p>Ab dem 125-jährigen Bestehen, alle 25 Jahre den Betrag von CHF 3'000.</p> |

V. Schlussbestimmungen

- Art. 14 Vollzug Beitragsgesuche sind an folgende Adresse einzureichen:
- Gemeindeverwaltung Bubikon
Abteilung Gesellschaft
Rutschbergstrasse 18
8608 Bubikon
oder per E-Mail an: gesellschaft@bubikon.ch
- Art. 15 Missbrauch¹ Ein Verstoss gegen die Beitragsbedingungen kann die teilweise Kürzung oder die vollständige Einstellung der Förderbeiträge zur Folge haben. Die Kürzung oder Einstellung der Förderbeiträge kann durch den Gemeinderat befristet oder dauerhaft beschlossen werden.
- ² Im Falle eines Missbrauchs bleibt die ganze oder teilweise Rückforderung von bereits ausgerichteten Förderbeiträgen vorbehalten.
- Art. 16 Inkrafttreten¹ Das vorliegende Reglement über die Vereinsförderung wurde durch den Gemeinderat revidiert und tritt per 1. Februar 2026 in Kraft.
- ² Auf das gleiche Datum hin, werden alle in Widerspruch zum vorstehenden Reglement über die Vereinsförderung stehenden Behördenersasse aufgehoben.